



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 12.02.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/7

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

Übungen der Bundeswehr

Vom 12.03. bis 20.03.2018 führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Raum Volkach.

Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagd- ausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 12.02.2018

31-7534

**Vollzug des Jagdrechts;
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung
übermäßiger Wildschäden**

1. Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden durch Ringeltauben wird deren Schonzeit für die Zeit

vom 01.03. bis 30.04.

und

vom 01.08. bis 15.10.

für folgende Gemeinschaftsjagdreviere aufgehoben:

Abtswind I und II	Altenschönbach	Atzhausen
Bibergau	Biebelried	Brück/Schnepfenbach
Buchbrunn	Castell	Dettelbach I, II und III
Dimbach	Dornheim I und II	Eichfeld I und II
Euerfeld	Feuerbach	Gnötzheim
Greuth	Großlangheim I und III	Hellmitzheim
Hohenfeld	Hüttenheim	Kaltensondheim II
Kleinlangheim I und II	Kitzingen II	Mainbernheim
Mainstockheim	Marktsteft	Martinsheim
Michelfeld	Mönchsondheim	Neuses am Berg
Neusetz	Prichsenstadt I und II	Rödelsee
Rüdenhausen	Schernau	Schwarzenau
Seinsheim	Stadelschwarzach	Sulzfeld I
Tiefenstockheim	Wiesenbronn	Willanzheim I und II
Wüstenfelden		

2. Die Schonzeitaufhebung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erlassen:
 - 2.1 Die Aufhebung der Schonzeit in der Zeit vom 01.08. bis 15.10. gilt in der Gemarkung **Neusetz** nicht für die Flächen im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften NÖ Würzburg“ Nr. 6426-471.01. Die Flächen sind in einer Karte „Anlage 1“ erfasst, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.
 - 2.2 Die Bejagung muss zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden notwendig sein.
 - 2.3 Die Bejagung darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, erfolgen.
 - 2.4 Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen gejagt werden.
 - 2.5 Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, jährlich die Zahl der während der Schonzeitaufhebung erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11. der unteren Jagdbehörde zu melden.

- 2.6 Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 2.7 Ab 01.08. dürfen nur Jungtauben bejagt werden.
3. Die Schonzeitaufhebung gilt bis zum 15.10.2022.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Im Frühjahr 2003 beantragten Grundeigentümer aus verschiedenen Revieren die Aufhebung der Schonzeit für Wildtauben. Als Begründung wurde angeführt, dass auf den benannten Flächen High-Oleic-Sonnenblumen angebaut werden und erheblicher Wildschaden durch Taubenfraß erwartet wird, wenn die Tauben nicht bejagt werden können. Ebenso argumentierten Gärtner im Bereich Kitzingen/Et washausen und Kitzingen/Klosterforst für die dort angebauten Kulturen.

Den Anträgen wurde zunächst befristet bis 30.04.2003, dann durch Allgemeinverfügungen bis 31.10.2009 bzw. 15.10.2011 und dann bis 15.10.2017 stattgegeben.

Für Grundstücke in den oben genannten Revieren hat mittlerweile die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsgetreide Kitzingen und Umgebung w. V. für ihre Mitglieder wieder einen Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für die Ringeltauben gestellt. Diese richten massive Fraßschäden in den Sonnenblumenbeständen an, die z. T. ein Umbrechen mit Neuanbau der Flächen notwendig machen. Der Sonnenblumenanbau konzentriert sich aufgrund der regionalen Vermarktungsmöglichkeit und der klimatischen Voraussetzungen hauptsächlich auf den Landkreis Kitzingen. Die starke Zunahme des Ringeltaubenbestandes ist durch die weiterhin gleichbleibend starke Ringeltaubenstrecke belegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, das Veterinäramt, die untere Naturschutzbehörde und der Jagdberater wurden zur Schonzeitaufhebung angehört und haben unter Festsetzung der o. g. Auflagen zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Kitzingen (Kreisverwaltungsbehörde) ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz i. V. m. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen.

1. Die Rechtsgrundlage der Schonzeitaufhebung findet sich in Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz und § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz. Danach kann die untere Jagdbehörde für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdreviere zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden Einzelanordnungen zur Aufhebung der Schonzeit treffen. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, wurden diese in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Mit der Aufhebung der Schonzeit im o. g. Umfang soll es dem Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden, die schädigenden Ringeltauben zu bejagen. Einhergehend damit wird auch erreicht werden, dass beim Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen diese wieder Wirkung auf die Tiere zeigen.

Durch die Verkürzung der Jagdzeit von ursprünglich zehn Monaten auf vier Monate verloren die Ringeltauben nahezu jegliche Scheu und reagieren nicht oder nur unzureichend auf Verscheuchungsversuche.

Nach dem Auflaufen der Sonnenblumensaat traten in den vergangenen Jahren kurzfristig erhebliche Fraßschäden durch Tauben von zum Teil 60 bis 95 % auf, die ein Umbrechen der Felder und komplette Neueinsaat erforderten. Bedingt durch die spätere Abreifung und die bereits abgeernteten Felder ringsum wurden diese Flächen teilweise wiederum von den Tauben heimgesucht.

Aber auch auf Flächen, die nicht durch Frühjahrsfraß geschädigt waren, traten ab dem Zeitpunkt der Milchreife im August Schäden auf. Bedingt durch die bei der hochwertigen High-Oleic-Sonnenblume längere Reifezeit standen diese Pflanzen länger auf den Feldern als die Sonnenblumen für den Konsumanbau. Nach dem Abernten der umliegenden Felder waren diese Flächen Anziehungspunkt für die Tiere mit entsprechenden Schäden bis hin zum Totalausfall.

Vergrämungsaktionen führten nicht zum gewünschten Erfolg. Nach kurzer Zeit trat sowohl bei optischen als auch bei akustischen Methoden ein Gewöhnungseffekt ein. Knallapparate werden von der Bevölkerung sehr kritisch gesehen und oft nicht toleriert.

Zur Vermeidung solcher erheblicher Schäden in diesem und den folgenden Jahren hält es die untere Jagdbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für vertretbar, die Schonzeit für Ringeltauben in den betroffenen Jagdrevieren zum Teil aufzuheben. Eine andere zufriedenstellende Lösung konnte nicht gefunden werden. Dem Schutz der Ringeltauben wird dadurch Rechnung getragen, dass während der Monate Mai und Juni, die die Kernbrutzeiten darstellen, und im Monat Juli die Schonzeit weiterhin gilt.

2. Der durch die Änderung der Verordnung der Jagdzeiten vom 25.04.2002 (BGBl I S. 1487) erweiterte Schutz der Tiere wird nicht verkannt. Von der Schonzeitaufhebung darf daher nur zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden Gebrauch gemacht werden. Um eine Schonung der für die Aufzucht der Jungen während des Sommers notwendigen Elterntiere zu erreichen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG), war festzulegen, bei Notwendigkeit ab 01.08. nur eine Bejagung der Jungtauben vorzunehmen.
3. Die Frist unter Ziffer 3 war festzusetzen, um nach diesem Zeitraum auf den dann aktuellen Besatz an Ringeltauben und die Entwicklung der Sonnenblumenanbauflächen reagieren zu können.
4. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG –).
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde bestimmt, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Hinweis

Es obliegt dem Jagdübenden selbst, das während der Brut- und Aufzuchtzeit geltende Jagdverbot für die Elterntiere zu beachten (§ 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

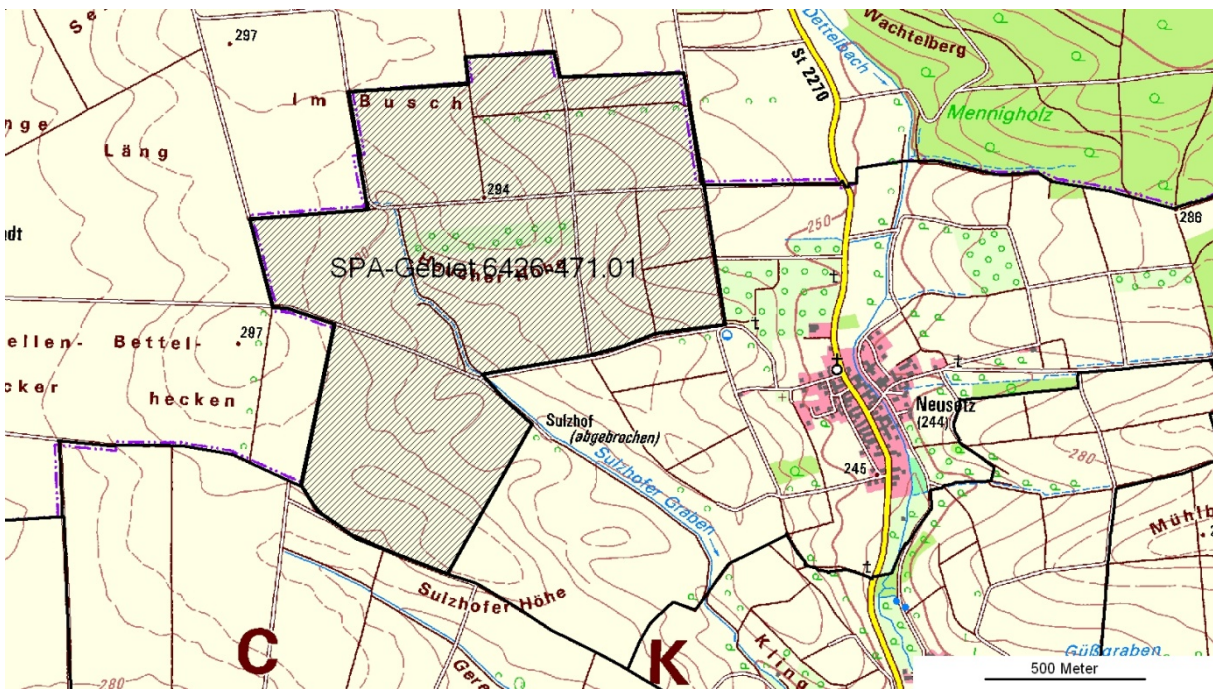
Kitzingen, 07.02.2018

Anlage 1

Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften NÖ Würzburg" Nr. 6426-471.01

///// = Teilfläche Gemarkung Neusetz, die von der Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben in der Zeit vom 01.08. – 15.10. ausgenommen ist.

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung



Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.4-SchV1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Albertshofen-Mainsondheim für das Haushaltsjahr 2018

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Albertshofen-Mainsondheim hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Albertshofen-Mainsondheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **129 900,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **20 000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **101 100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **82 Schüler** festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1 232,93 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2018** in Kraft.

Kitzingen, 30.01.2018

Schulverband Albertshofen-Mainsondheim

Reuther

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 19.01.2018, Nr. 32-9410.4-SchV1, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Str. 5, 97318 Kitzingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 07.02.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Martinsheim für das Haushaltsjahr 2018

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Martinsheim hat in ihrer Sitzung vom 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **159 600 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10 000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2018** auf **119 700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Martinsheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stande vom **1. Oktober 2017** mit **63 Verbandsschülern** festgesetzt.
3. Diese Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1 900 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr **2018** nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10 000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Martinsheim, den 29.01.2018
GRUNDSCHULVERBAND MARTINSHEIM

Ott
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 16.01.2018, Nr. 32-9410.4-SchV9, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang im Rektorenzimmer der Grundschule Martinsheim während der Schulstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 08.02.2018